

# **Betriebsatzung für den „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 19.02.2019 folgende Betriebsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Gemeinde Ubstadt-Weiher führt die Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten des Gemeinderats**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

## **§ 3**

### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Der Betriebsleiter hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.

#### **§ 4 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und um Missstände zu beseitigen.

(2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

#### **§ 5 Stammkapital/Trägerdarlehen**

Der Eigenbetrieb besitzt kein Stammkapital. Dieses wurde im Oktober 2003 in ein tilgungsfreies, verzinsliches Darlehen der Gemeinde in Höhe von 5.290.000 € umgewandelt. Details dazu sind in einem Darlehensvertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb geregelt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 06.11.1996 mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 20. Februar 2019

.....  
Tony Löffler  
Bürgermeister

## Satzungen, Ziffer 32

J:\RA\Satzungen\Satzungen für Veröffentlichung im Internet\Eigenbetriebe\Betriebssatzung EB Abwasserbeseitigung.docx